

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

30169 Hannover, den 8. Februar 2001
Rote Reihe 6
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-253/766
Telefax: 0511/1241-266
Auskunft erteilt: Herr Wülfing/Herr Schulz
Az.: 70105 III 10, 24, 25 R. 4925

Rundverfügung K3/2001

EDV-Zuweisungsmittel für Kirchenkreisämter ab 2001/2002

Zusammenfassung:

- Für die Verteilung der LuK-Mittel für Kirchenkreisämter gilt ab 2001 ein neuer Schlüssel. Die Wiederbeschaffungskosten zentraler Hardware-Systeme (Server, USV, Router) und die Lizenzkosten für ADABAS/Natural, KIFIKOS/ProFinanz, PersInfo3/PersOffice und MSA-Maus werden bei der Zuweisung in Höhe einer zwanzigprozentigen Abschreibungsquote berücksichtigt.
- Die Mittel für Personalwesenprogramm (KIDICAP, Lizenzen, Buchungen und Leistungsentgelte für die ZGAST) werden nach Personalfällen zur Verfügung gestellt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mittel für die elektronische Datenverarbeitung werden den Kirchenkreisen für ihre Kirchenkreisämter für die Jahre 2001/2002 nach folgenden Grundsätzen zur Verfügung gestellt:

1. LuK-Mittel:

Die Wiederbeschaffung zentraler Hardware-Systeme (Server, USV, Router) und der Erwerb von Lizenzen für die Bereiche Finanzwesen, Meldewesen und Personalwesen (hier nur die Vorschaltprogramme) werden ab 2001 in die Eigenverantwortung der Kirchenkreise übergeben. Die bisherige LuK-Zuweisung wird deshalb in Höhe einer zwanzigprozentigen Abschreibung auf die entsprechenden Wiederbeschaffungs- und Erwerbskosten aufgestockt.

Diese Mittel und die in der Gesamtzuweisung bereits enthaltenen Zuweisungsmittel für LuK-Ausgaben werden ab 2001 nach dem folgenden neuen Schlüssel verteilt:

- 1.1 Für jedes Kirchenkreisamt wird als Grundausstattung für Wiederbeschaffung zentraler Hardware-Systeme und Lizenzerwerbe ein Basisbetrag von 10.000 DM (2001) und 5.150 Euro (2002) berücksichtigt.
- 1.2 Im Bereich des Meldewesens werden die Kosten für die Datenbereitstellung und -auswertung für Kirchengemeinden in der bisherigen Zuweisungshöhe mit 0,153 DM (2001) und 0,078 Euro (2002) je Gemeindeglied berücksichtigt.
- 1.3 Alle anderen Aufwendungen (Erwerb zusätzlicher Lizenzen, Wartung und Betreuung usw.) werden mit 13,915 DM (2001) und 7,115 Euro (2002) je stellenplanungswirksamer Arbeitseinheit berücksichtigt.

Das Verteilsystem geht davon aus, dass die Kosten der über die Grundausstattung hinaus erforderlichen Ausstattung aus den nach der Summe der Arbeitseinheiten oder nach anderen Maßstäben verteilten Zuweisungsmitteln getragen werden.

Die Einstellung der Abschreibungsquote in die LuK-Zuweisung macht Beschaffungen und

Erstellt am: 13.01.02

Lizenerwerbe produkt- und terminunabhängig. Mit dieser Maßnahme ist ein erstes Etappenziel erreicht, den Kirchenkreisen durch Verlagerung der IuK-Mittel die Verantwortung für die in den Kirchenkreisämtern eingesetzten IuK-Systeme zu übertragen.

Durch den neuen Verteilerschlüssel können alle aus Neugliederungsmaßnahmen resultierenden Veränderungen im Zuständigkeitsbereich eines Kirchenkreisamtes über die veränderten Zahlen der Gemeindeglieder und der Arbeitseinheiten sowohl bei der abgebenden als auch bei der übernehmenden Verwaltungsstelle berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der Veränderungen gelten folgende Regelungen:

- Die Ausgangswerte (Basisbetrag, DM/Euro je Gemeindeglied, DM/Euro je Arbeitseinheit) bleiben während eines Haushaltszeitraumes gleich.
- Die Umgliederung von Kirchengemeinden aus dem Zuständigkeitsbereich eines in den eines anderen Kirchenkreisamtes wird in dem Jahr berücksichtigt, in dem die Umgliederung wirksam wird.
- Bei der Zusammenlegung von Kirchenkreisämtern wird eine Neufestsetzung der IuK-Zuweisung, Wegfall des Basisbetrages, frühestens mit dem neuen Haushaltszeitraum vorgenommen, der auf das Jahr der Zusammenlegung folgt.
- Bei Zusammenlegung von Kirchenkreisen wird eine Neufestsetzung der IuK-Zuweisung erst mit Beginn des neuen Stellenplanungszeitraumes vorgenommen, weil erst zu diesem Zeitpunkt eine Neufeststellung der Arbeitseinheiten gemäß § 4 (2) StPVO (RS Nr. 41-2) vorliegt, die die Veränderungen aus der Zusammenlegung von Dienststellen berücksichtigt.

Die für die Stellenplanung zu ermittelnden Werte (Gemeindegliederzahlen, Arbeitsmenge der Verwaltungsstelle) bilden die Grundlage für die Neufestsetzung der IuK-Zuweisung.

Es wird empfohlen, die nicht in Anspruch genommenen Mittel der Nrn. 1.1 und 1.3 einer Rücklage zuzuführen, damit im Bedarfsfall entsprechende Mittel zur Verfügung stehen.

2. Mittel für Personalwesenprogramme:

Bis auf weiteres erhalten die Kirchenkreise zur Finanzierung von Personalwesenprogrammen, Lizenzen, Buchungskosten und Leistungsentgelten (bei Inanspruchnahme der ZGAST) Mittel nach dem Durchschnitt der Anzahl der Personalfälle für die Monate Januar bis Oktober 2000, der auf 12 Monate hochgerechnet wird. Sofern Kirchenkreisämter weder das EDV-Programm "KIDICAP" noch die Dienstleistungen der ZGAST nutzen, sind uns die entsprechenden Angaben zu machen. Für die auf eine Jahresanzahl hochgerechneten Personalfälle werden Mittel in Höhe des Betrages zur Verfügung gestellt, der nach dem jeweils gültigen Leistungsverzeichnis der Norddt. Kirchl. Gesellschaft für Informationsdienstleistungen mbH (KID) zu zahlen wäre.

Die Regelungen der Rundverfügungen K4/1997 vom 11. September 1997, K5/1998 vom 21. August 1998 und K3/1999 vom 26. Januar 1999 treten zum 31. Dezember 2000 außer Kraft.

Mit freundlichem Gruß

gez. Dr. von Vietinghoff